

**Bebauungsplan Nr. 284
„Rettungswache Viersener Straße /
Ortseingang Dülken“ in Viersen-
Dülken**

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber **Stadt Viersen**

Datum **September 2023**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2102157**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **22. September 2023**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	2
1.3 Datengrundlagen	2
2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft	3
2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen	3
2.2 Fauna	7
2.3 Abiotik	8
3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse	9
3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren	9
3.2 Konflikte mit Natur und Landschaft	10
3.4 Ergebnisse der Artenschutzprüfung	12
4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen	12
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	17
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	19

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“	1
Abbildung 2: Bebauungsplanentwurf Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“	2
Abbildung 3: Landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet	3
Abbildung 4: Viersener Straße südlich des Plangebietes / angrenzende Gewerbebebauung	4
Abbildung 5: Gehölz- und Gebüschstreifen zur angrenzenden Gewerbebebauung im Westen	4
Abbildung 6: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Allee (§41 LNatSchG) des LANUV (Plangebiet markiert)	6

Tabellen

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Alleen des LANUV	6
Tabelle 3: Bilanzierung des Ausgangszustandes	13
Tabelle 4: Bilanzierung des Planungszustandes	13
Tabelle 5: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustandes	14

Planverzeichnis

Karte 1: Biotoptypenaufnahme	Maßstab 1:1.000
------------------------------	-----------------

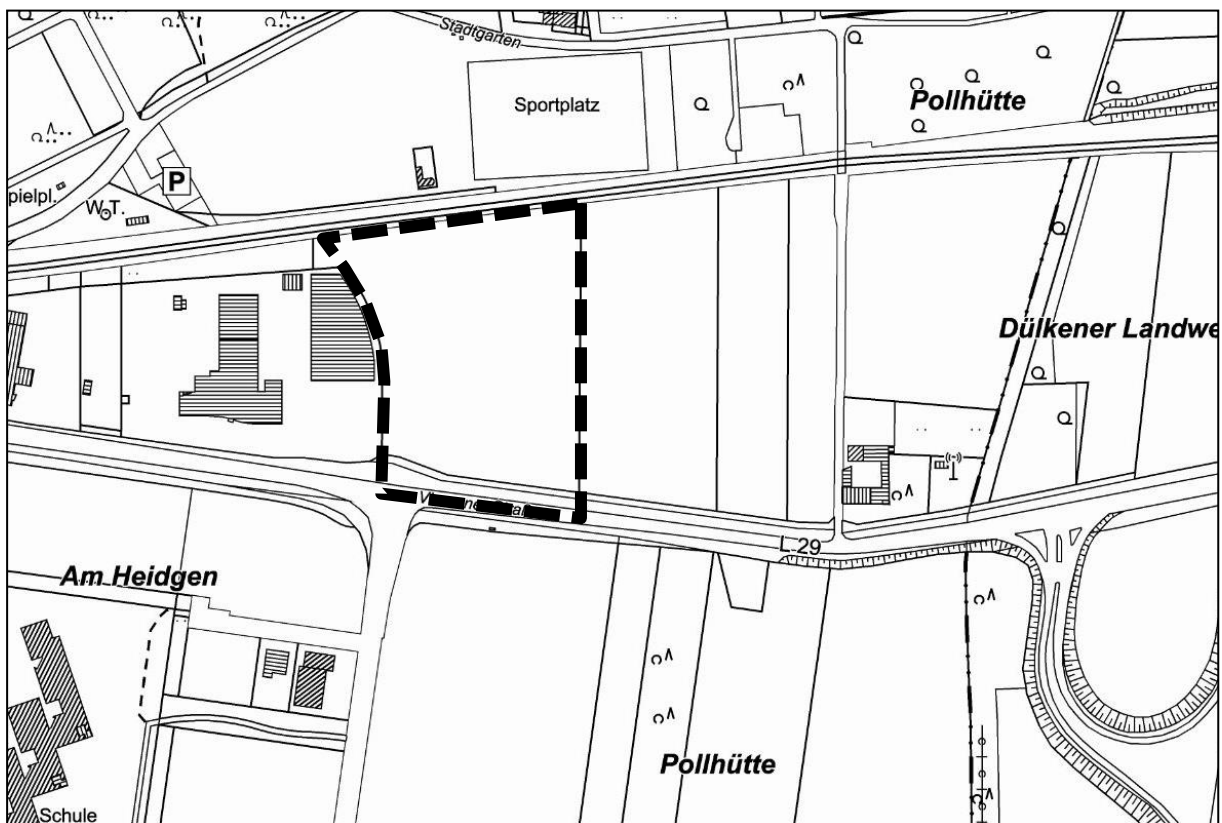
1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Viersen plant den Neubau einer Rettungswache im östlichen Ortseingang des Stadtteils Dülken. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Bauvorhabens wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ erforderlich.

Das Plangebiet wird südlich von der Viersener Straße (L 29), im Westen von einer gewerblich genutzten Fläche und im Norden von der Bahnlinie Viersen-Kaldenkirchen / Venlo begrenzt. Im Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (s. Abb. 1).

Da von der Planung Eingriffe ausgehen, wird die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) erforderlich. Als Grundlage für die Eingriffsregelung hat eine Biotoptypenaufnahme innerhalb des Plangebietes stattgefunden. Die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutzprüfung) werden zusammengefasst in den LBP übernommen. Außerdem kann auf die Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 284 zurückgegriffen bzw. bei Bedarf darauf verwiesen werden.



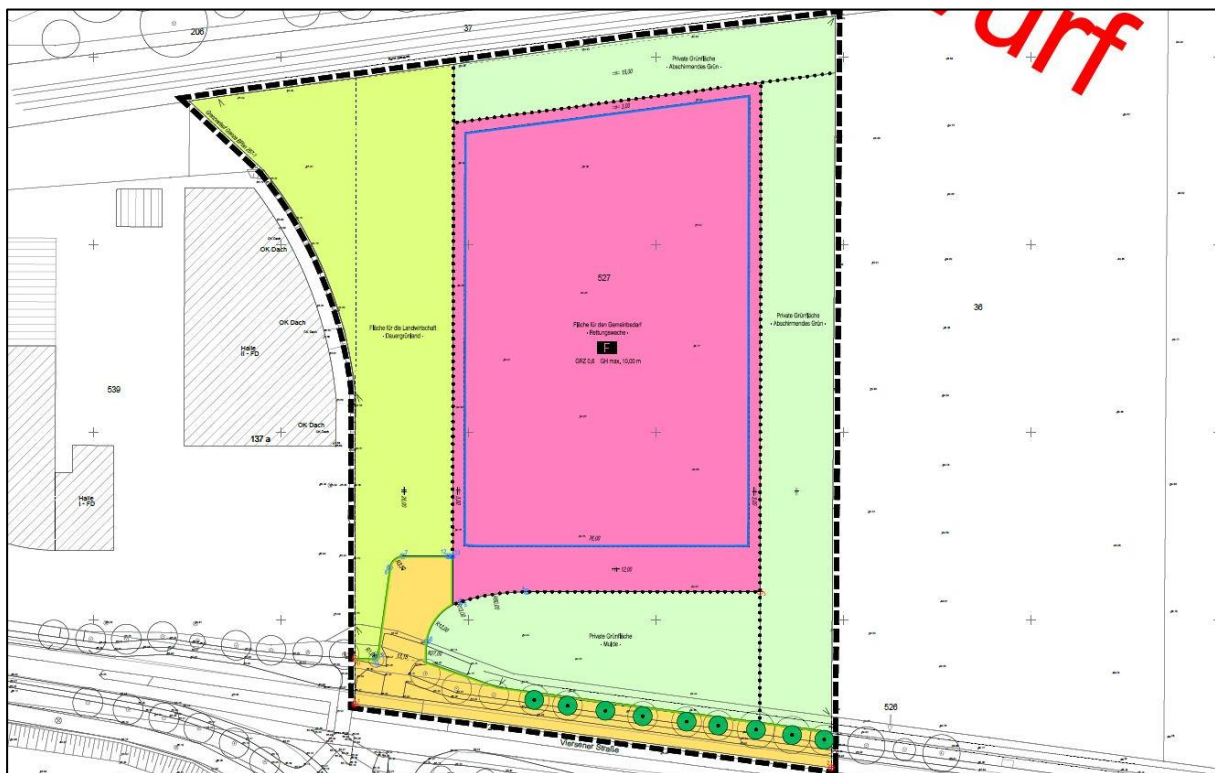
(Quelle: GEOPORTAL 2023, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“

1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Der Bebauungsplanentwurf sieht im zentralen Bereich des Plangebietes als Art der baulichen Nutzung eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ vor (s. Abb. 2). Die Anbindung der geplanten Rettungswache an die Viersener Straße erfolgt als „Straßenverkehrsfläche“ im südwestlichen Teil des Plangebietes, im Bereich einer bereits bestehenden Zuwegung zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Das Maß der baulichen Nutzung sieht eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 sowie eine maximale Gebäudehöhe (GH max) von 10 m vor. Eingerahmt wird das Baufeld im Übergang zur nördlich angrenzenden Bahnlinie sowie zu den östlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch einen ca. 15 bis 19 m breiten Gehölzstreifen, der als „private Grünfläche“ festgesetzt wird. Während im Übergang zu den nördlich anschließenden Bahnflächen lediglich Strauchbepflanzungen geplant sind, dient der östliche Streifen der privaten Grünfläche insbesondere zur Eingrünung der Rettungswache und soll auch mit größeren Gehölzen bepflanzt werden. Im Übergang zur südlich angrenzenden Viersener Straße ist ebenfalls eine „private Grünfläche“ festgesetzt, die zukünftig für die Regenwasserversickerung genutzt werden soll. Westlich der geplanten Rettungswache bleibt ein ca. ca. 25 bis 55 m breiter Streifen als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“. Im Zuge der geplanten Rettungswachenzufahrt entfallen 4 Bäume im Bereich der Viersener Straße. Die übrigen Bäume werden als Erhalt festgesetzt.



(Quelle: STADT VIERSEN 2023)

Abbildung 2: Bebauungsplanentwurf Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“

1.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) herangezogen:

- Hydrogeologisches Gutachten, F.G.M. INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH FÜR GEOTECHNIK, GRUNDBAU UND BODENMECHANIK (2022),

- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken, UWEDO (2023),
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken, UWEDO (2023),
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc..

2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft

2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen

Die folgende Bestandsbeschreibung der **Biotopstrukturen** basiert auf der Biotopkartierung nach dem Landes-Biotoptypenschlüssel des LANUV, die im März 2021 und Mai 2022 durchgeführt wurde (s. Karte 1). Bewertet wurde nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (s. Abb. 3). Westlich des Plangebietes schließen sich gewerblich genutzte Bereiche an (s. Abb. 4), welche durch einen schmalen Gehölzstreifen bestehend aus Bodendeckern und Gebüschstrukturen im Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche begrenzt werden (s. Abb. 5). Ein kleiner Teilbereich der Gebüsche und Bodendecker befindet sich innerhalb des Plangebiets. Im südlichen Teil des Plangebietes verläuft die Viersener Straße mit parallel geführtem Radweg, welcher durch eine Lindenallee begleitet wird (s. Abb. 4). Die Lindenallee ist entsprechend als gesetzlich geschützte Allee im Alleenkataster NRW dargestellt und ist hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen von Bedeutung.



Abbildung 3: Landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet



Abbildung 4: Viersener Straße südlich des Plangebietes / angrenzende Gewerbebebauung



Abbildung 5: Gehölz- und Gebüschstreifen zur angrenzenden Gewerbebebauung im Westen

Wie der Bewertungstabelle entnommen werden kann, besitzen die Biotoptypen im Plangebiet überwiegend eine geringe Wertigkeit. Prägend ist hierbei die Ackernutzung. Eine mittlere Wertigkeit weist die Lindenbaumreihe entlang der Viersener Straße auf. Keinen Wert besitzen die bereits versiegelten Wegeflächen.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet

Code LANUV	Biotoptyp LANUV	Code NBB	Biotoptyp NBB	Biotoptypwert
BF1, lk, ta1	Baumreihe, Linde, mittleres Baumholz	7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$ und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	6 ¹⁾
BB, ma4, sc, s7	Gebüsche, Bodendecker, Brombeere, anderer Zierstrauch	7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $< 50\%$	3
HM4	Trittrasen	4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2
HA0	Acker	3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2

Code LANUV	Biotoptyp LANUV	Code NBB	Biotoptyp NBB	Biotopwert
KC	Randstreifen, Saumstreifen	2.4 / 3.1	Wegraine, Säume ohne Gehölze / Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3
VA	Verkehrsstraßen	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	0
VB0	Wirtschaftsweg			
VB5	Rad-, Fußweg			

Gesamtwert: sehr hoch = 9-10 / hoch = 7-8 / mittel = 4-6 / gering = 1-3 / kein Wert = 0

1) Aufwertung um 1 Punkt aufgrund von mittlerem Baumholz

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** sind gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche entspricht dem Erscheinungsbild einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Südlich und östlich des Plangebietes schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzt Offenlandbereiche an. Nördlich wird das Plangebiet durch die Bahnlinie begrenzt. Unmittelbar westlich schließen sich bebaute Bereiche des Ortsrandes von Dülken mit gewerblichen Nutzungen an. Die unmittelbar südlich angrenzende Viersener Straße stellt eine Zäsur für das Landschaftsbild dar, wenngleich die geschützte Allee eine besondere Wertigkeit einnimmt.

Auf die Erholungsfunktion des Plangebietes für den Menschen wurde bereits in Kapitel 2.1.1 „Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ eingegangen.

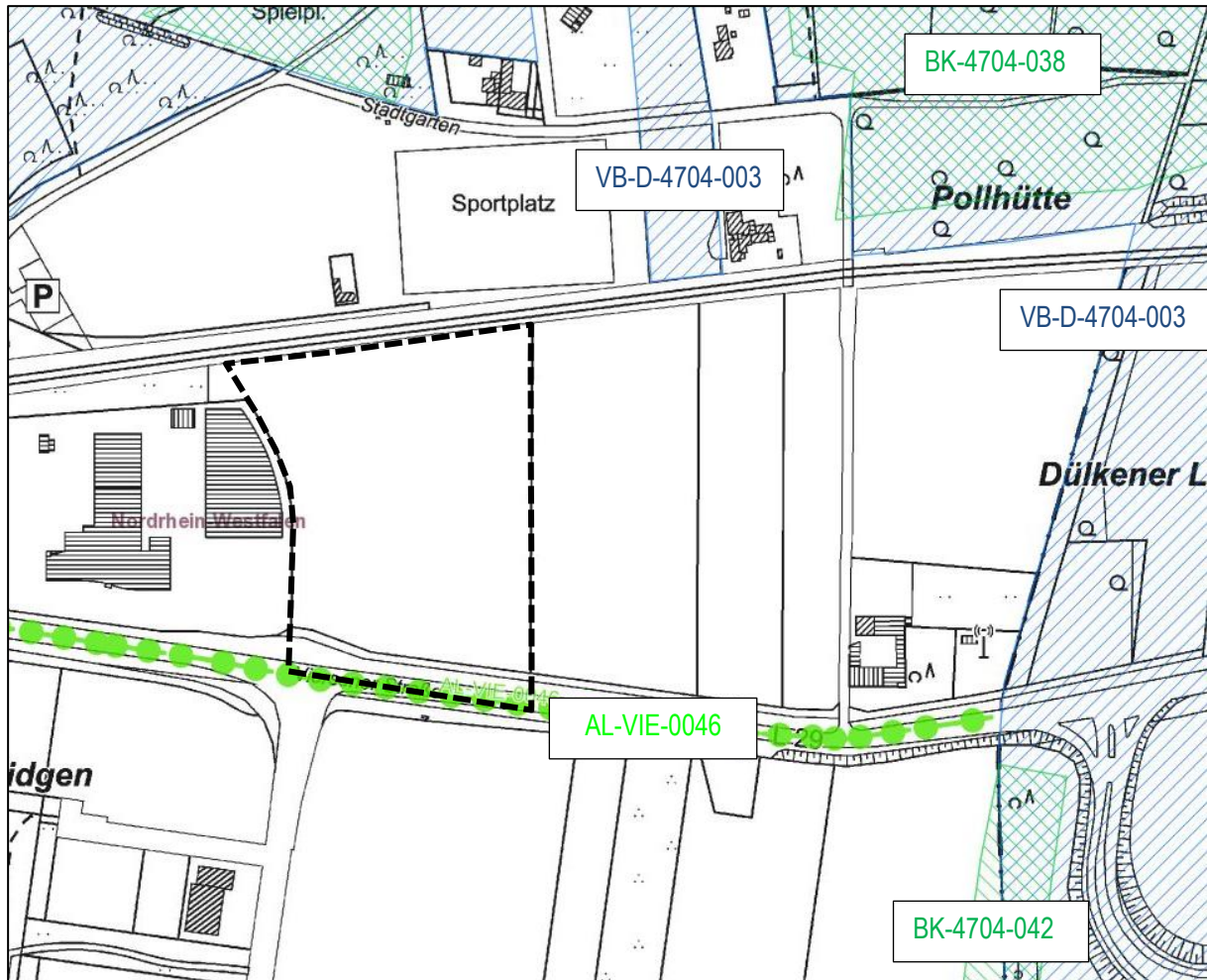
Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 7 Bockerter Heide des Kreises Viersen (1995). Gemäß der Entwicklungskarte sollen vorhandene erhaltenswerte Strukturen durch Anreicherung ergänzt werden. Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 7 sieht für den nördlichen Bereich des Plangebietes eine Pflanzung von Feldhecken sowie eine Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen vor.

Fachinformationssystem des LANUV

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen. Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich ca. 250 m östlich sowie ca. 70 m nordöstlich angrenzend zur Bahnlinie die Biotopverbundfläche „Laubgehölz-Ackerkomplex zwischen Viersen und Bockert“ (VB-D-4704-003). Innerhalb der Biotopverbundfläche liegt ca. 170 m nordöstlich des Plangebietes die Biotopkatasterflächen „Stadtgarten Dülken“ (BK-4704-038) sowie ca. 250 m südöstlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche „Landwehr westlich von Viersen“ (BK-4704-042). Des Weiteren ist die südlich angrenzende Viersener Straße als gesetzlich geschützte Allee ausgewiesen (s. Tab. 2 und Abb. 6).



(Quelle: LANUV 2021)

Abbildung 6: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Allee (§41 LNatSchG) des LANUV (Plangebiet markiert)

Tabelle 2: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Alleen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-D-4704-003	Laubgehölz-Ackerkomplex zwischen Viersen und Bockert	Erhaltung der teilweise reich gegliederten Kulturlandschaft mit naturnahen Laubwald-Resten, ehemaligen Buchen-Niederwäldern, Landwehren, Wallhecken und verlandenden Flachsrorste-Kuhlen als Vernetzungselement und als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der ackergeprägten Kulturlandschaft	keine Angabe
BK-4704-038	Stadtgarten Dülken	Erhaltung großflächig ausgebildeter Gehölzstrukturen in Grünland-Ackerbereichen.	<ul style="list-style-type: none"> • mäßig beeinträchtigt • lokale Bedeutung
BK-4704-042	Landwehr westlich von Viersen	Erhaltung linienförmiger Gehölzstrukturen als Vernetzungselemente in der biotisch verarmten Agrarlandschaft.	<ul style="list-style-type: none"> • gering beeinträchtigt • lokale Bedeutung

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
			<ul style="list-style-type: none"> Situation unverändert
AL-VIE-0046	Lindenallee an der Viersener Straße (B 7)		

2.2 Fauna

Hinsichtlich der **Fauna** findet in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung statt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (2023). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 10 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude und auch keine Gehölze, die potenzielle Quartiere aufweisen. Im Zuge der Ortsbegehung konnten im Vorhabensbereich keine Baumhöhlungen erfasst werden, auch nicht im Bereich der angrenzenden Lindenallee, so dass ein Vorkommen aller Fledermausarten ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Avifauna können Brutvorkommen einiger gemäß Datenauswertung potenziell vorkommenden Arten innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der Biotopausstattung des Plangebietes. Das Plangebiet ist wenig strukturiert und geprägt von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen, die von stark anthropogen geprägten Störquellen (Gewerbebetrieb, Bahntrasse, stark befahrene Straße) umgeben sind. Gewässer oder Waldgebiete sowie größere Gebüschstrukturen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes können daher Vorkommen von in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner, Gehölz- und Gebüschbrüter, Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter, sowie typische gewässergebundene Arten (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) ausgeschlossen werden.

Als Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft werden Feldsperling, Rebhuhn, Feldschwirl, Feldlerche und Kiebitz angegeben. Feldlerche und Kiebitz nutzen Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2022). Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Der Minimalabstand zu östlichen und westlichen Vertikalstrukturen beträgt rund 150 m bei einer Brut mittig auf der Ackerfläche, nach Norden und Süden beträgt der Minimalabstand ca. 100 m. Auch wenn die kleine Ackerfläche kein optimales Bruthabitat darstellt, lässt sich ein Brutvorkommen von Kiebitz und Feldlerche nicht gänzlich ausschließen. Die Arten wurden daher im Rahmen der Auswirkungsprognose weiter betrachtet. Bei den anderen genannten Offenlandarten bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

2.3 Abiotik

Der **Bodenkarte** NRW (BK50) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Bodentyp „Pseudogley-Parabraunerde“ zuzuordnen ist. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei dem Großteil der Böden im Plangebiet bei 55 - 75, was einer sehr hohen Wertigkeit entspricht. Gemäß der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden, liegt im Plangebiet ein Boden mit hoher Funktionserfüllung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum (Regulations- und Kühlfunktion) vor. Diese Böden dienen als wichtiger Wasserspeicher für Pflanzen während trockener Witterungsphasen (Hitzeperioden) und wirken ausgleichend im Wasserhaushalt (Hochwasserschutz/Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen). Flächen mit entsprechenden Böden können zudem Standorte für die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser sein oder in der Nähe von Hochwasser führenden Vorflutern als Retentionsräume dienen.

Im Ausgangszustand sind ca. 793 m² der Böden im Plangebiet versiegelt. Unversiegelte Bereiche nehmen eine Fläche von ca. 23.963 m² ein. Hinsichtlich der genauen Flächenbilanzierung wird auf das Kapitel 4. verwiesen.

Im Zuge des erstellten hydrogeologischen Gutachtens durch das Büro F.G.M. INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH FÜR GEOTECHNIK, GRUNDBAU UND BODENMECHANIK (2022) wurden auf dem Gelände insgesamt fünf Rammkernbohrungen (Hydro 1 bis Hydro 5) bis zu 3,00 m unter jetzigem Geländeniveau ausgeführt, die detaillierte Angaben hinsichtlich des Bodenprofils enthalten. In allen Aufschlusspunkten wurde zunächst eine 0,50 bis 0,60 m dicke Oberbodenschicht (Mutterboden) festgestellt. Die Mächtigkeit der Oberbodenschicht kann jedoch örtlich variieren. Darunter folgt dann ein sehr schwach sandiger bis sandiger Schluff (bindiger Boden). Diese Bodenschichtung ist im Bereich der RKB Hydro 5 mit 0,40 m bis 0,90 m unter aktueller Geländeoberkante am geringmächtigsten. Im Bereich der RKB Hydro 2 ist sie mit einer Mächtigkeit von 0,50 m bis 2,00 m unter aktueller Geländeoberkante am stärksten ausgebildet. Darunter folgt in allen Rammkernbohrungen ein zunächst schluffiger und mit zunehmender Tiefe schwächer schluffig werdender, kiesiger, grobsandiger Mittelsand (nicht bindig) mit anfangs mitteldichter und mit zunehmender Tiefe dichter Lagerung.

Im Plangebiet befinden sich keine **Fließ- und Stilgewässer**. Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete liegen im Plangebiet nicht vor. Gemäß Regionalplan liegt das Plangebiet im Bereich der Grundwasser- und Gewässerschutzzone III A2 des Wasserschutzgebietes „Aachener Weg“.

Daten zum **Grundwasser** werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheins“ (Kennziffern 286_07). Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter bestehend aus Kies und Sand mit einer mittel bis hohen Durchlässigkeit. Die Ergiebigkeit wird mit ergiebig bis sehr ergiebig eingestuft.

Eine genaue Überprüfung der Sickerfähigkeit der Böden erfolgte durch die F.G.M. INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH FÜR GEOTECHNIK, GRUNDBAU UND BODENMECHANIK (2022). Bei der Baugrunderkundung am 22.06.2022 wurde in den Rammkernbohrungen kein eingespiegelter Grundwasserstand festgestellt. Die in der Rammkernbohrung festgestellten, unterhalb der Oberbodenschicht anstehenden, bindigen Bodenschichtungen (0,90 bis 2,0 m unter Gelände) sind für eine Versickerung aus technischer Sicht nicht geeignet. Der k_f -Wert in dieser Bodenschicht wird mit deutlich $k_f \ll 1,0 \times 10^{-6}$ m/sec. abgeschätzt.

Die Versickerungsversuche wurden in den, den bindigen Böden unterlagerten gewachsenen, kiesigen Sanden mit zunächst bindigen Bestandteilen und dichter Lagerung durchgeführt. Die ermittelten bzw. korrigierten Durchlässigkeitskoeffizienten liegen gemäß der DWA-A 138 innerhalb des technisch zulässigen Durchlässigkeitsbereichs von $1,0 \times 10^{-3}$ [m/s] bis $1,0 \times 10^{-6}$ [m/s]. bzw. innerhalb der empfohlenen Bandbreite des § 51 a (Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 – 673/2-29010 / IV B 6 – 031 002 0901 v. 18.5.1998).

Die überlagernden bindigen Deckschichten in Form von schwach sandigen bis sandigen Schluffen / Lehm sind für eine direkte Versickerung nicht geeignet. Sofern flache Sickermulden / Becken geplant werden, sind diese Schichten bis zu den gut wasserdurchlässigen Schichten gem. o.g. Angaben auszutauschen. Sickerrigolen liegen bereits rein konstruktiv in den unterlagernden ausreichend wasserdurchlässigen Schichten in Form der schwach kiesigen Sande.

Hinsichtlich des Teilschutzgutes **Luft** liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUV). Bezogen auf die lufthygienische Situation sind die westlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen sowie die stark befahrene L 29 als Vorbelastung zu werten.

Dem Fachinformationssystem **Klimaanpassung** (LANUV 2023) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen ist. Als Klimatope werden Bereiche mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. Das „Freilandklima“ stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein. Es handelt sich zumeist um emissionsarme und deshalb bedeutsame Frischluftgebiete, ebenso besitzen sie einen hohen Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiete.

In der Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert und die thermische Gesamtsituation betrachtet (LANUV 2023). Demnach ist das Plangebiet auf einer fünfstelligen Bewertungsskala als Stufe 2 „mittel“ mit folgenden Planungshinweisen für Grünflächen zugeordnet: „Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur ergänzende klimaökologische Ausgleichsräume mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Die angrenzende Bebauung profitiert von den bereit gestellten Klimafunktionen, ist in aller Regel aber nicht auf sie angewiesen. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen. Im Falle einer Bebauung auf den Flächen selbst bzw. in ihrer näheren Umgebung sollte die Bewertung neu vorgenommen werden“.

3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse

3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren wird von einem Verlust der Ackerfläche ausgegangen. Im Zuge der geplanten Rettungswachenzufahrt entfallen 4 Bäume im Bereich der Viersener Straße. Die übrigen Bäume werden als Erhalt festgesetzt.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen, die während der Bauphase des Vorhabens auftreten können und daher in der Regel von temporärer Dauer sind. Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Oberboden und Baumaterialien, Erschütterungen zur Verdichtung des Baugrundes, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können beispielsweise Tiere zeitweise gestört, beunruhigt und verdrängt werden. Diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend und auf die Bauphase beschränkt.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Ackerflächen mit anschließender Versiegelung des Bodens im Bereich der geplanten Bebauung aus. Gleichzeitig finden in den Randbereichen Neuanpflanzungen von Gehölzen statt, was zur Verminderung von Beeinträchtigungen beiträgt.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Nutzung der Rettungswache. Aufgrund der südlich angrenzenden stark befahrenen Viersener Straße (L 29) und der nördlich angrenzenden Bahntrasse bestehen bereits dauerhafte Störungen im Plangebiet.

3.2 Konflikte mit Natur und Landschaft

Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotope gemäß LANUV betroffen.

Auswirkungen auf die **Biotopstrukturen** im Plangebiet gehen von dem Neubau der Rettungswache inklusive der Zufahrten, Parkplätze sowie Bereiche für Entwässerung aus. Überwiegend ist hiervon die Ackerfläche mit einem geringen Biotopwert betroffen, was nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist. Einen hohen Wert besitzen die Alleebäume entlang der Viersener Straße, von denen insgesamt 4 Linden im Bereich der geplanten Rettungswachenzufahrt gefällt werden müssen. Der Eingriff in die Bäume, die als geschützte Allee ausgewiesen sind, sind als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Gemäß § 41 LNatSchG NRW zu § 29 BNatSchG sind Alleien gesetzlich geschützt und deren Beseitigung ist verboten. Gemäß § 75 LNatSchG NRW zu § 67 BNatSchG ist für die Befreiung die Untere Naturschutzbehörde zuständig. § 67 BNatSchG gibt an, dass von den Geboten und Verboten auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Für die Beseitigung der Alleebäume ist eine entsprechende Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine Baumschutzsatzung liegt in der Stadt Viersen nicht vor, so dass diesbezüglich keine Ersatzpflanzungen erforderlich werden.

Um die Auswirkungen der Planung zu vermindern und in Teilen vor Ort auszugleichen sieht der Bebauungsplan folgende Begrünungsmaßnahmen vor: Entwicklung eines ca. 15 bis 19 m breiten Gehölzstreifens nördlich bzw. östlich der geplanten Rettungswache, Dachbegrünungen und Baumpflanzungen im Bereich der Stellplätze.

Die Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand kann dem Kapitel 4 entnommen werden. Demnach entsteht bei Realisierung der Planung, unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen eine positive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit einem Biotopwertüberschuss von 9.124 Punkten. Die Eingriffe können demnach vollständig vor Ort im Plangebiet ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben und keine externen Maßnahmen erforderlich werden. Die Eingriffe in die geschützten Alleebäume sind zur Herstellung der Zufahrt unvermeidbar. Bei Bedarf sind die zu erhaltenden Bestandsbäume während der Bauarbeiten durch einen Stammschutz vor Schädigungen zu schützen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4).

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** findet eine Überbauung von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche statt. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Plangebietes sowie der unmittelbaren Nähe zum Ortsrand sowie zur angrenzenden Viersener Straße, werden die Beeinträchtigungen durch den Bau der Rettungswache auf das Landschaftsbild als nicht erheblich bewertet. Der Eingriff in die gesetzlich geschützte Allee ist jedoch auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als erheblich zu bewerten. Die geplanten Anpflanzungen im Osten und Norden des Plangebietes tragen zu einer hochwertigen Eingrünung der geplanten Rettungswache bei und sorgen von diesen Himmelsrichtungen aus für eine mittelfristige Sichtverschattung.

Hinsichtlich der **Fauna** wird auf das Kapitel 3.4 „Ergebnisse der Artenschutzprüfung“ verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung einhergehen. Grundsätzlich haben Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, stattzufinden.

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Bezüglich der Naturgüter **Boden und Grundwasser** sieht die Planung eine Bebauung im Bereich von unversiegelten Böden vor. Im Ausgangszustand sind ca. 793 m² versiegelt. Unversiegelte Bereiche nehmen eine Fläche von ca. 23.963 m² ein. Insgesamt bereitet die Planung eine maximale Neuversiegelung von ca. 9.526 m² vor, so dass der Boden in diesen Bereichen dauerhaft überprägt wird. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden, liegen innerhalb des Plangebietes schutzwürdige Böden vor. Die Neuversiegelungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Hinsichtlich des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bautätigkeiten die Vorgaben der DIN 19639 zum „Bodenschutz beim Bauen“ einzuhalten. Für die Lagerung von Boden ist es notwendig, die Bodenhorizonte (Oberboden und Unterboden) voneinander zu trennen. Dies gilt sowohl für den Aushub als auch für die Lagerung (DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“). Gegebenenfalls entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens).

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können im Allgemeinen durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer Bedeutung für die Grundwasserneubildung auftreten. Aufbauend auf den Ergebnissen zur Überprüfung der Sickerfähigkeit der Böden durch das BÜRO F.G.M. INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH FÜR GEOTECHNIK, GRUNDBAU UND BODENMECHANIK (2022), sieht der Bebauungsplan eine Versickerungsanlage im südlichen Bereich des Plangebietes vor. Die Versickerung mittels Rigole darf nur für das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen erfolgen. Des Weiteren darf das schwach belastete Niederschlagswasser der Stellplatzflächen über die Mulde versickert werden. Die Übrigen Niederschlagswässer (Bewegungsflächen) müssen in den Kanal eingeleitet werden. Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Bereich der Grundwasser- und Gewässerschutzzone III A2 des Wasserschutzgebietes „Aachener Weg“. Von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder von Baugenehmigungsverfahren eine Befreiung / Ausnahme zu beantragen. Unter Berücksichtigung einer überwiegenden Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers findet kein nennenswerter dauerhafter Entzug für den Wasserhaushalt statt, so dass von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen.

In Bezug auf **Klima / Luft** können von einer Erhöhung des Bebauungsgrades ausgehen. In Bezug auf das Klima sind die eher kleinräumigen Eingriffe aufgrund der weiterhin vorhandenen großflächigen Offenlandstrukturen die unmittelbar angrenzen, von untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich. Im Zuge der geplanten Rettungswache sind zudem 4 Alleebäume zu fällen. Vermindernd wirken sich geplanten Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes aus. So tragen Bäume zu einer Beschattung bei, um Aufheizungen zu vermeiden. Im Bereich der geplanten Stellplätze wird vorgesehen, dass je angefangene fünf Stellplätze 1 Baum zu pflanzen ist. Weiterhin ist eine Eingrünung durch Gehölze im nördlichen und östlichen Bereich der geplanten Rettungswache vorgesehen. Zusätzlich wird empfohlen eine Dachbegrünung von Flachbauten zu prüfen, um Aufheizungstendenzen zu vermeiden und Auswirkungen auf das Klima zu vermindern. Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse ist von zusätzlichem betriebsbedingtem Verkehr und entsprechenden Abgasemissionen auszugehen. Die geplanten Begrünungen haben den Vorteil, dass diese Schadstoffe aus der Luft herausfiltern und zu einer Frischluftproduktion beitragen. Grün- und Freiflächen sind für das Lokalklima und die Naherholung bei Hitzestress von großer Bedeutung. Die Grünfestsetzungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft als positiv zu bewerten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend können unter Berücksichtigung von Verminderungsmaßnahmen sowie den geplanten Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet erhebliche Beeinträchtigungen auf die Naturgüter vermieden bzw. wieder ausgeglichen werden.

3.4 Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) (UWEDO 2023) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz und wird im Folgenden zusammengefasst.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) wurde für die Arten Kiebitz und Feldlerche untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgte unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen. Im Rahmen einer Ortsbegehung am 05.05.2022 konnte die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Viersen keine Feldlerchen oder andere planungsrelevante Offenlandarten erfassen, wies aber darauf hin, dass ein Vorkommen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden könne. Eine erste Ortsbegehung von UWEDO – UMWELTPLANUNG DORTMUND fand bereits Ende März 2021 bei niedrigem Bewuchs der Ackerfläche statt. Zu diesem Zeitpunkt, der Zeit der Revierbesetzung, konnten keine planungsrelevanten Arten (insb. Feldlerche und Kiebitz) in dem isolierten Plangebiet erfasst werden. Wie bereits oben erwähnt, wurden Anfang Mai 2022 durch die Untere Naturschutzbehörde ebenfalls keine Brutaktivitäten planungsrelevanter Arten festgestellt. Um dies nochmal zu prüfen, wurde seitens des Büros UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND kurzfristig eine weitere Ortsbegehung Mitte Mai durchgeführt (11.05.2022). Auch zu diesem Zeitpunkt konnten keine planungsrelevanten Arten erfasst werden, obwohl der Bewuchs zum Zeitpunkt der Begehung sehr niedrig und daher gut geeignet für die Brut von Kiebitz und Feldlerche war. Insgesamt fanden somit drei Begehungen im Haupt-Erfassungszeitraum von Kiebitz und Feldlerche statt, ohne dass diese Arten nachgewiesen werden konnten. Aufgrund der nicht optimalen Habitatbedingungen und dem Ergebnis, dass an keinem der Begehungstermine Individuen der Arten beobachtet werden konnten, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet mit seiner isolierten und anthropogen gestörten Lage nicht von Feldlerche und Kiebitz zur Brut genutzt wird. Gerade die südlich der Viersener Straße gelegenen, großen und zusammenhängenden Offenlandflächen bieten den Arten weitaus bessere Habitate mit Weitblick und ohne Vertikalstrukturen. Ein Vorkommen der Arten wird daher im Bereich der kleinen Ackerfläche ausgeschlossen.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Insgesamt kommt die Artenschutzprüfung Stufe I zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintritt. Es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen

Zur Ermittlung der Eingriffe durch das Vorhaben in Natur und Landschaft wird im Folgenden der derzeitige Zustand der Flächen dem Planungszustand nach Durchführung der Planung gegenübergestellt. Der Ausgangszustand (s. Tab. 3) des Plangebietes basiert auf der Biotoptypenaufnahme, welche in Karte 1 dargestellt ist. Die Biotoptypenbewertung erfolgt nach der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ (LANUV 2008).

Zur Gegenüberstellung der möglichen Eingriffe des Bebauungsplanes werden im Planungszustand (s. Tab. 4) die Flächengröße des Baufeldes, die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) (zzgl. maximaler Überschreitung bis 0,8),

der daraus resultierende maximale Versiegelungsgrad (überbaubare Grundstücksfläche) und die übrigen Flächen, bei denen Festsetzungen zur Begrünung erfolgen bzw. neue Zufahrtsbereiche entstehen, angegeben. Aus der Differenz des Ausgangs- und des Planungswertes ergibt sich ein ggf. zu kompensierendes Defizit (s. Tab. 5).

Tabelle 3: Bilanzierung des Ausgangszustandes

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	793	0	1	0	0
2.4 / 3.1	Wegraine, Säume ohne Gehölze / Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	431	3	1	3	1.293
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	22.823	2	1	2	45.646
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	671	2	1	2	1.342
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	38	3	1	3	114
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch 13 Bäume Kronendurchmesser gemäß Vermessung: 9 x 8 m, 2 x 10 m, 2 x 4 m = 9 x 50 m ² + 2 x 79 m ² + 2 x 13 m ²	(634)	5	1,2	6	3.804
Summe		24.756 o. Baumkronen				52.199

Tabelle 4: Bilanzierung des Planungszustandes

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) Straßenverkehrsfläche	1.749	0	1	0	0
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) Gemeinbedarfsfläche überbaubare Grundstücksfläche GRZ bis zu 0,8 = 80 % überbaubare Grundstücksfläche	8.570	0	1	0	0
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker Gemeinbedarfsfläche = 20 % nicht überbaubare Grundstücksfläche	2.143	2	1	2	4.286
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	4.883	3	1	3	14.649

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
7.2 ¹	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % Fläche zum Anpflanzen (Ost)	3.368	5	1,2	6	20.208
7.2 ¹	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % Fläche zum Anpflanzen (Nord)	1.591	5	1,2	6	9.546
4.6 / 9.2	Extensivrasen / Kleingewässer bedingt naturfern Versickerungsmulde	2.452	4	1	4	9.808
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch Erhalt Alleebäume 9 Bäume Kronendurchmesser gemäß Vermessung: 6 x 8 m, 2 x 10 m, 1 x 4 m = 6 x 50 m ² + 2 x 79 m ² + 1 x 13 m ²	(471)	5	1,2	6	2.826
Summe		24.756 o. Baumkronen				61.323

¹⁾ Aufwertung um 1 Punkt aufgrund von mehrfachen Reihen

Tabelle 5: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustandes

	61.323 Biotopwertpunkte im Planungszustand (Tab. 5)
	52.199 Biotopwertpunkte im Ausgangszustand (Tab. 4)
Differenz	+ 9.124 Biotopwertpunkte

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung eine positive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit einem **Biotopwertüberschuss von 9.124 Punkten**.

Festsetzungsvorschläge für Pflanzmaßnahmen

Pflanzgebot Fläche 1 (Ost):

In der zur Anpflanzung gekennzeichneten Fläche 1 ist im östlichen Teil des Plangebietes eine flächige Eingrünung mit heimischen Bäumen / Sträuchern gemäß der Pflanzliste A zu entwickeln. Die Strauchgehölze sind mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Die als Überhälter einzubringenden Hochstämme (StU 12 – 18 cm gemessen in 1 m Höhe) sind im Abstand von 10 m in die Strauchpflanzung zu integrieren.

Pflanzgebot Fläche 2 (Nord):

In der zur Anpflanzung gekennzeichneten Flächen 2 ist im nördlichen Teil des Plangebietes eine flächige Eingrünung mit heimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste A zu entwickeln. Die Strauchgehölze sind mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen.

Pflanzgebot Fläche 3 (Versickerungsmulde):

Innerhalb der Versickerungsmulde ist eine extensive Wiesenfläche anzulegen. Es wird eine Einsaat mit extensiven Blümmischungen empfohlen (Saatgutmischung angepasst an die Standort- und Feuchtigkeitsverhältnisse). Sollte eine Zaunanlage errichtet werden, ist diese einzugrünen. Es ist eine Heckenanpflanzung (z. B. aus Weißdorn, Hainbuche) vorzunehmen. Alternativ ist eine Bepflanzung des Zaunes mit Rankpflanzen (z. B. mit Efeu) möglich.

Pflanzgebot Fläche 4 (Stellplatzbegrünung und Dachbegrünung in Abstimmung mit der Planung):

Im Bereich von geplanten Stellplätzen sind je angefangene fünf Stellplätze 1 Baum gemäß der in der Pflanzliste B aufgeführten Arten (klimaresistent u. schmalkronig gem. GALK Straßenbaumliste) und Mindestqualitäten zu pflanzen. Für die Baumstandorte sind die Qualitätskriterien der FLL-Empfehlungen „Baumpflanzungen / Teil 2“ zugrunde zu legen.

Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke des Dachbegrünungssubstrates oberhalb einer Drän- und Filterschicht hat mindestens 10 cm im gesetzten Zustand zu betragen. Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die FLL- Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“ (www.fl.de)) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten.

Pflanzliste ASträucher:

Gemeiner Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europea</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzqualität: mindestens 2-fach verpflanzt, Höhe: 100 - 150 cm

Bäume:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche, Weißbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>

Pflanzqualität: Hochstamm m. Ballen, mindestens 2-fach verpflanzt, StU 12 – 18 cm gemessen in 1 m Höhe

Pflanzliste B

Bäume im Bereich von geplanten Stellplätzen:

Feldahorn	<i>Acer campestre 'Elsrijk'</i>
Säulenförmiger Spitzahorn	<i>Acer platanoides 'Columnare'</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides 'Olmsted'</i>
Schmalkroniger Rotahorn	<i>Acer rubrum 'Armstrong'</i>
Baumhasel, Türkische Hasel	<i>Corylus colurna</i>
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>
Amerikanische Stadtlinde	<i>Tilia cordata 'Rancho'</i>
Schmalkronige Stadtulme	<i>Ulmus x hollandica 'Lobel'</i>

Pflanzqualität: Hochstamm m. Ballen, 3-fach verpflanzt, StU 12 – 18 cm gemessen in 1 m Höhe

Zur **Vermeidung und Verminderung** von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Planung folgende Aspekte berücksichtigt, bzw. werden im Zuge der Bauausführung umgesetzt:

- Festsetzung eines ca. 15 bis 19 m breiten Gehölzstreifen als „private Grünfläche“ im Osten und Norden mit positiven Wirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Landschaft und Luft / Klima,
- Regenwasserversickerung im südlichen Teil des Plangebietes,
- Im Bereich der geplanten Stellplätze wird vorgesehen, dass je angefangene fünf Stellplätze 1 Baum zu pflanzen ist,
- Es wird empfohlen eine Dachbegrünung von Flachbauten zu prüfen, um Aufheizungstendenzen zu vermeiden und Auswirkungen auf das Klima zu vermindern,
- Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.
- In den Bebauungsplan werden Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden aufgenommen (Bodendenkmäler),
- Bei Bedarf sind die zu erhaltenden Bestandsbäume während der Bauarbeiten durch einen Stammschutz vor Schädigungen zu schützen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4),
- Hinsichtlich des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bautätigkeiten die Vorgaben der DIN 19639 zum „Bodenschutz beim Bauen“ einzuhalten. Für die Lagerung von Boden ist es notwendig, die Bodenhorizonte (Oberboden und Unterboden) voneinander zu trennen. Dies gilt sowohl für den Aushub als auch für die Lagerung (DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“). Gegebenenfalls entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens).

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Viersen plant den Neubau einer Rettungswache im östlichen Ortseingang des Stadtteils Dülken. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Bauvorhabens wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ erforderlich. Das Plangebiet wird südlich von der Viersener Straße (L 29), im Westen von einer gewerblich genutzten Fläche und im Norden von der Bahnlinie Viersen-Kaldenkirchen / Venlo begrenzt. Im Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an.

Da von der Planung Eingriffe ausgehen, wird die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) erforderlich. Als Grundlage für die Eingriffsregelung hat eine Biotoptypenaufnahme innerhalb des Plangebietes stattgefunden. Die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutzprüfung) werden zusammengefasst in den LBP übernommen. Außerdem kann auf die Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 284 zurückgegriffen werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Plangebietes schließen sich gewerblich genutzte Bereiche an, welche durch einen schmalen Gehölzstreifen bestehend aus Bodendeckern und Gebüschstrukturen im Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche begrenzt werden. Ein kleiner Teilbereich der Gebüsch- und Bodendecker befindet sich innerhalb des Plangebiets. Im südlichen Teil des Plangebietes verläuft die Viersener Straße mit parallel geführtem Radweg, welcher durch eine Lindenallee begleitet wird. Die Lindenallee ist entsprechend als gesetzlich geschützte Allee im Alleenkataster NRW dargestellt und ist hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen von Bedeutung. Insgesamt besitzen die Biotoptypen im Plangebiet überwiegend eine geringe Wertigkeit. Prägend ist hierbei die Ackernutzung. Eine mittlere Wertigkeit weist die Lindenbaumreihe entlang der Viersener Straße auf. Keinen Wert besitzen die bereits versiegelten Wegeflächen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht im zentralen Bereich des Plangebietes als Art der baulichen Nutzung eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ vor. Die Anbindung der geplanten Rettungswache an die Viersener Straße erfolgt als „Straßenverkehrsfläche“ im südwestlichen Teil des Plangebietes, im Bereich einer bereits bestehenden Zuwegung zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Maß der baulichen Nutzung sieht eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 sowie eine maximale Gebäudehöhe (GH max) von 10 m vor. Eingerahmt wird das Baufeld im Übergang zur nördlich angrenzenden Bahnlinie sowie zu den östlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch einen ca. 15 bis 19 m breiten Gehölzstreifen, der als „private Grünfläche“ festgesetzt wird. Im Übergang zur südlich angrenzenden Viersener Straße ist ebenfalls eine „private Grünfläche“ festgesetzt, die zukünftig für die Regenwasserversickerung genutzt werden soll. Westlich der geplanten Rettungswache bleibt ein ca. ca. 25 bis 55 m breiter Streifen als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“. Im Zuge der geplanten Rettungswachenzufahrt entfallen 4 Bäume im Bereich der Viersener Straße. Die übrigen Bäume werden als Erhalt festgesetzt.

Zusammenfassend gehen von dem Bebauungsplan Nr. 284 überwiegend keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Naturgüter (z. B. Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft) aus. Hinsichtlich der Fauna kommt die Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 284 zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintritt. Es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Hinsichtlich des Naturgutes Pflanzen sind die Eingriffe in die Bäume der gesetzlich geschützten Allee als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen, auch wenn hinsichtlich des Biotopwertes ein vollständiger Ausgleich im Plangebiet möglich ist. Die Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung, unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des

Bebauungsplanes eine positive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit einem Biotopwertüberschuss von 9.124 Punkten entsteht.

Zusammenfassend können unter Berücksichtigung von Verminderungsmaßnahmen sowie den geplanten Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet erhebliche Beeinträchtigungen auf die Naturgüter vermieden bzw. wieder ausgeglichen werden.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020 - Regionalplan Düsseldorf (RPD, Blatt 18).

F.G.M. INGENIEURGESELLSCHAFT MÜLLER MBH FÜR GEOTECHNIK, GRUNDBAU UND BODENMECHANIK 2022 - Hydrogeologisches Gutachten.

KREIS VIERSEN 1995 - Landschaftsplan Nr. 7 Bockerter Heide.

STADT VIERSEN 2023 - Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der 90. Änderung.

STADT VIERSEN 2023 - Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2023 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2023 - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ in Viersen-Dülken.

Internetseiten

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 1996 - Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, herausgegeben am 21. März 1996, Nummer 12 (https://www.brd.nrw.de/umweltschutz/gewaesserschutz/pdf/Aachener_Weg_Text.pdf).

LANUV 2022 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Alleenkataster, etc. (<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 22.04.2022.

LANUV 2022 - Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (<https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen>), Datenabfrage am 23.06.2022.

TIM-ONLINE 2022 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 23.06.2022.

UVO 2022 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 23.06.2022.

ELWAS 2022 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de/>), Datenabfrage am 23.06.2022.

GEOportal.NRW 2022 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage, Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland: Nordrhein-Westfalen (<https://www.geoportal.nrw/>), Datenabfrage am 23.06.2022.